
**Satzung des
kunst I hilft I geben e. V.**

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen
- „kunst I hilft I geben –
für Arme und Wohnungslose in Köln e.V.“,**
- der im Rechtsverkehr auch als
- „kunst I hilft I geben e.V.“**
- abgekürzt werden kann.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR 17830 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist
- a) die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 1 Nr. 5 AO);
 - b) die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 1 Nr. 9 AO);
 - c) die selbstlose Unterstützung solcher Personen, die im Sinne des § 53 AO hilfsbedürftig sind;
 - d) die Beschaffung von Mitteln für die Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke nach den Buchstaben a) bis c) einer anderen Körperschaft oder die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke nach den Buchstaben a) bis c)

durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) die Durchführung von solchen Maßnahmen und Projekten in der Stadt Köln, die
- der Förderung der Kunst und Kultur sowie der Teilhabe armer und obdachloser Menschen dienen,
 - die armen und obdachlosen Menschen Kunst und Kultur zugänglich machen und
 - die arme und obdachlose Menschen aktiv in Kunst- und Kulturprojekte einbeziehen.

Das kann bspw. durch die Durchführung entsprechender Ausstellungen, Vorträge, Lesungen, Konzerte, Kino- und Kabarettaufführungen geschehen;

- b) den Aufbau und die Erweiterung einer Kunstsammlung mit dem Titel „Armut und Hunger haben viele Gesichter“ durch Anschaffung und Ausleihe entsprechender Kunstwerke sowie die Pflege dieser Kunstsammlung. Die Kunstsammlung ist der Allgemeinheit in Ausstellungen, ganz oder in Teilen zugänglich zu machen. Sie kann zudem ganz oder in Teilen anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur öffentlichen Ausstellung oder zu Forschungszwecken ausgeliehen werden;
- c) die Durchführung von solchen Maßnahmen und Projekten, die der Verbesserung der Lebenssituation und der Integration von armen und obdachlosen Menschen in Köln dienen;
- d) konkrete Hilfsangebote für arme und obdachlose Einzelpersonen oder Familien, etwa die Versorgung mit Lebensmitteln und Kleidung, die Unterstützung bei der Wohnungssuche, die Unterstützung bei der sozialen und kulturellen Teilhabe;

-
- e) die Durchführung und die Unterstützung solcher Maßnahmen, durch die obdachlosen Personen Wohnraum zur Verfügung gestellt werden kann, vor allem durch das Projekt CASA COLONIA, bei dem wohnfähige wohnungslose Menschen, die im Sinne des § 53 AO bedürftig sind, Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben und aufgrund besonderer sozialer Probleme Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Wohnraum haben, gemeinsam unter einem Dach leben sollen;
 - f) die materielle und finanzielle Unterstützung solcher Personen, die körperlich oder wirtschaftlich bedürftig im Sinne des § 53 AO sind;
 - g) das Beschaffen von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder für juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke nach Abs. 2, Buchstabe a) bis c).
- (4) Der Vorstand beschließt darüber, welche der in Abs. 3 genannten Maßnahmen jeweils vorrangig ergriffen werden. Er kann auch andere als die in Abs. 3 genannten Maßnahmen ergreifen, um den Vereinszweck zu verwirklichen. Wo es sinnvoll ist, kann der Vorstand durch Beschluss Schwerpunkte für Projekte sowie für Unterstützungen und Förderungen setzen, ohne alle Maßnahmen nach Abs. 3 zu verwirklichen. Dabei hat der Vorstand insbesondere die zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne einer nachhaltigen Zweckerfüllung einzusetzen. Aus diesem Grund kann der Vorstand auch beschließen, zeitweise nur ein Projekt zu verfolgen.
- (5) Soweit der Verein seinen Zweck unmittelbar selbst verwirklicht, kann er hierzu eigene Projekte durchführen und Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten. Der Verein kann sich, soweit er seinen Zweck unmittelbar selbst verwirklicht, auch in- und ausländischer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu solchen Hilfspersonen wird der Verein jeweils so ausgestalten, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist.
- (6) Der Verein darf insbesondere

-
- a) seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden (§ 58 Nr. 2 AO);
 - b) seine Arbeitskräfte und Arbeitsmittel anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen (§ 58 Nr. 4 AO);
 - c) ihm gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlassen (§ 58 Nr. 5 AO);
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen des Vereins besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine juristische oder natürliche Person – insbesondere auch kein Personal des Vereins – darf durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage, im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO, zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Weitere Rücklagen im Sinne des § 62 AO dürfen ebenfalls gebildet werden.

-
- (4) Der Verein darf Körperschaften im Sinn des § 1 KStG, insbesondere Kapitalgesellschaften, gründen und sich an ihnen beteiligen. Er darf sich ferner an Personengesellschaften beteiligen und selbständige sowie unselbständige Stiftungen allein oder mit dritten Personen (Privatpersonen, Körperschaften und Personengesellschaften) errichten. Der Verein darf insoweit insbesondere seine Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung, seine Gewinne aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 Prozent seiner sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO zeitnah zu verwendenden Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Vermögensausstattung zuwenden. Die aus den Vermögenserträgen zu verwirklichenden steuerbegünstigten Zwecke müssen den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken des Vereins entsprechen. Die hiernach zugewandten Mittel und deren Erträge dürfen nicht für weitere Mittelweitergaben im Sinne von Satz 3 dieses Absatzes verwendet werden.
- (5) Der Verein kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit den unter § 2 Abs. 2 genannten Zwecken übereinstimmen. Näheres zu solchen Treuhandstiftungen wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins mit Stimm- und Wahlrecht können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

-
- (4) Daneben können natürliche oder juristische Personen auch Fördermitglieder werden, die einen festzusetzenden Fördermitgliedsbeitrag zahlen, aber kein Stimmrecht haben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder, im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person, mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein den Verein und seine Ziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt nach Entscheidung der Mitgliederversammlung die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6

Beiträge, Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge für ordentliche Mitgliedschaften mit Stimmrecht und die Höhe der Beiträge für Fördermitgliedschaften ohne Stimmrecht setzt

die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Bei der Beitragsbemessung kann zwischen der Mitgliedschaft natürlicher und der Mitgliedschaft juristischer Personen unterschieden werden.

- (2) Der Verein wirbt zur Förderung seiner Zwecke Spenden von Privatpersonen und von Unternehmen ein. Die Verwendung der Spenden orientiert sich im Rahmen des § 2 an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand berechtigt, sie nach eigenem Ermessen gemäß dieser Satzung zu verwenden.
- (3) Der Verein wird im Rahmen seiner Zweckverwirklichung nach § 2 Ausstellungen organisieren und Künstler, Galeristen und Kunstsammler darum bitten, dem Verein für diese Ausstellungen Kunstwerke zur Verfügung zu stellen, die dann im Rahmen der Ausstellung zum Verkauf stehen. Ein möglicher Erlös aus dem Verkauf kann dem Verein gespendet werden.

§ 7

Organe des Vereins; Gremien

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Als beratendes und den Verein bei seiner Zweckerfüllung ideell unterstützendes Gremium, das nicht die Stellung eines Organs hat, ist ein Beirat eingerichtet. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands ein oder auch mehrere weitere beratende Gremien projektbezogen einberufen. Auch sie haben nicht die Stellung eines Organs des Vereins.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands;

-
- b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - d) die Wahl der Kassenprüfern/innen;
 - e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen;
 - h) die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit des Vereins;
 - i) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Projekt-, Wirtschafts- und Investitionsplans;
 - j) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - k) den Erlass einer Beitragsordnung für ordentliche und fördernde Mitglieder;
 - l) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - m) die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben des Vereins;
 - n) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Bis Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein von dem

betreffenden Mitglied bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet war.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in Textform nach § 126b BGB beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Über Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung der Satzung und auf Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur von dem Mitglied persönlich ausgeübt werden. Im Wege der Stellvertretung kann ein persönlich anwesendes Mitglied maximal ein abwesendes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten. Voraussetzung ist die Vorlage einer von dem vertretenen Mitglied eigenhändig unterzeichneten schriftlichen Vollmacht, aus der sich das vertretene und das bevollmächtigte Mitglied unmissverständlich ergeben.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können dagegen nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der insbesondere die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis niederzulegen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus mindestens zwei und bis zu vier Personen. Regelmäßig sollte der Vorstand bestehen aus
- dem/der Vorstandsvorsitzenden;
 - dem/der Schatzmeister/in/Finanzvorstand;
 - dem/der Schriftführer/in.
- Ergänzend kann auch ein/e stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r bestimmt werden.
- (2) Der Vorstand ist handlungsfähig, solange mindestens zwei Vorstandsmitglieder vorhanden sind. Ist nur noch ein Vorstandsmitglied vorhanden, so ist es auch allein zur Einberufung und Leitung einer Mitgliederversammlung zwecks Ergänzung der vakanten Vorstandsämter befugt.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein grundsätzlich gemeinsam. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein ausnahmsweise auch allein vertreten (Alleinvertretungsbefugnis), wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder eilbedürftige Fälle handelt. Der Gesamtvorstand ist hierüber im Anschluss zu informieren. Ein Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands zudem in einzelnen Angelegenheiten schriftlich zur Einzelvertretung bevollmächtigt werden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nur Vereinsmitglieder können zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Die Wahl kann durch offene Wahl per Handzeichen erfolgen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet zudem
- a) durch Amtsniederlegung, die jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber Vorstand zulässig ist. Eine

-
- Amtsniederlegung zur Unzeit wird erst wirksam, wenn die Umstände wegfallen, aus denen die Niederlegung zur Unzeit erfolgt;
- b) durch Tod;
 - c) durch Abberufung aus wichtigem Grund. Eine Abberufung eines Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch die Mitgliederversammlung;
 - d) durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein.
- (6) Ein als Ersatz für ein vor Ende der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied gewähltes neues Vorstandsmitglied leistet eine vollständige neue Amtszeit ab.
- (7) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt, es sei denn, das ist aufgrund des Ausscheidensgrundes (Tod, Abberufung, Niederlegung des Amtes, Beendigung der Mitgliedschaft) nicht möglich.
- (8) Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Vergütung; sie arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben aber in jedem Fall Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Auslagen, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit als Mitglied des Vorstands des Vereins getätigt haben und tätigen durften.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen. Er hat insbesondere im Rahmen dieser Satzung, den Zweck des Vereins so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Vergabe von Mitteln, plant die Projekte des Vereins und setzt diese um.

-
- (2) Der Vorstand stellt einen Projekt- und Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr auf und erstellt einen Jahresbericht. Zur Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses kann sich der Vorstand eines, möglichst im Bereich des Rechts der steuerbegünstigten Körperschaften sachkundigen, Dienstleisters bedienen, sofern das die finanzielle Lage des Vereins zulässt.
 - (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
 - (4) Der Vorstand ist befugt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche Änderungen der Satzung, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten und Behörden, insbesondere aufgrund von Vorgaben des zuständigen Registergerichts oder des zuständigen Finanzamts, erforderlich werden, auch ohne vorherige Entscheidung der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitglieder sind über solche Änderungen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 11

Sitzungen; Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr zu tagen. Er soll in der Regel halbjährlich tagen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von dem/der Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Für alle Wahlen und Beschlussfassungen des Vorstands gilt, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, das Erfordernis der einfachen Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen. Die abgegebenen Stimmen sind die Berechnungsgrundlage für alle Entscheidungen. Dabei zählt eine Stimmenthaltung als eine abgegebene Nein-Stimme. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geben bei Stimmengleichheit nicht den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung durch ein

anwesendes Mitglied vertreten lassen, es kann jedoch kein Mitglied mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten (Absatz 4) an den Beschlüssen durch Stimmabgabe teilnehmen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen kann der Vorstand Beschlüsse im schriftlichen Verfahren, per E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Abstimmung nachweisbar einverstanden sind.

§ 12

Rechte und Pflichten eines Geschäftsführers

- (1) Der Vorstand kann in angemessenem Umfang einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins bestellen, der den Verein im Rahmen der ihm zugewiesenen Geschäfte auch allein vertreten darf. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (2) Der Geschäftsführer kann, wenn es die finanzielle Lage des Vereins zulässt, ein angemessenes Entgelt für seine Tätigkeit erhalten, über das der Vorstand entscheidet. Auch diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Näheres zur Arbeit des Geschäftsführers kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln, zu deren Erlass und Änderung er der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Der Vorstand hat die Tätigkeit eines etwaigen Geschäftsführers und etwaig weiterer beauftragter Personen durchgehend in angemessener Weise zu kontrollieren.

§ 13

Der Beirat

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung, er gibt Empfehlungen und unterstützt den Verein ideell bei der Erfüllung des Vereinszwecks. Neben der Beratungsfunktion haben Beiräte auch eine Netzwerkfunktion und sie setzen sich für die Gewinnung von Geld- und Sachspenden ein.
- (2) Beiratsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in das beratende Gremium gewählt. Die Beiratsmitglieder können einen Beiratsvorsitzenden wählen. Der Vorstand hat bei dieser Wahl ein Vorschlagsrecht und jedes Vorstandsmitglied hat bei dieser Wahl ein eigenes Stimmrecht.
- (3) Beiratsmitglieder haben das Recht an den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich dort zu Wort zu melden. Der Beirat hat keinerlei Weisungsbefugnisse.

§ 14

Geschäftsjahr; Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Johannesbund gGmbH, Leutersdorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabauer, HRB 14945, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu

verwenden hat, die von ihr durch ihre Einrichtung „Johanneshaus“ in Köln erfüllt werden.

Köln, den 05.08.2020